

Vorschläge der EU-Kommission zur Kohäsionspolitik ab 2021

Die Europäische Kommission hat Ende Mai 2018 ihre Vorschläge für die Kohäsionspolitik ab 2021 vorgelegt. Zur EU-Kohäsionspolitik gehören auch in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 u.a. hunderttausende von Projekten in ganz Europa, die Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds erhalten (der Kohäsionsfonds kommt in EU-Mitgliedstaaten zum Einsatz, deren BIP unter 90 % des EU-27-Durchschnitts liegt). Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU und der zweitgrößte Haushaltsanteil nach dem Agrarbereich. In Sachsen-Anhalt kommen EFRE und ESF zum Einsatz.

Die jetzigen Vorschläge enthalten einen Verordnungsentwurf mit gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds (u.a. EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, Europäischen Meeres- und Fischereifonds) und eine einheitliche Verordnung zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zum Kohäsionsfonds. Die ELER-Förderung ist von den Vorschlägen nicht umfasst und wird voraussichtlich in einer fondsspezifischen Verordnung festgelegt (*Anmerkung: siehe KNSA-Beitrag Nr. 247 in dieser Ausgabe*).

Den Vorschlägen müssen die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zustimmen. Eine Einigung noch im Jahr 2019 wird angestrebt, um einen nahtlosen Übergang zwischen der aktuellen langfristigen Finanzplanung (2014–2020) und der neuen Finanzplanung zu sorgen.

Nachfolgend die Kernaussagen des Entwurfs der Dachverordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds (Abschnitt 1). Eine erste Darstellung der wesentlichen Inhalte der Verordnungsentwürfe für den EFRE (Abschnitt 2) und den weiterentwickelten EFS + (Abschnitt 3) folgt darauf.

1. Verordnungsentwurf mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa – „VOGB“ (COM (2018) 375)

a) Fördergebiet und Kofinanzierungssätze

Es sind weitere Investitionsanstrengungen erforderlich, um die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Für die Kohäsionspolitik stehen für den Zeitraum 2021–2027 rd. 373 Mrd. Euro zur Verfügung. Dies sind mehr Mittel als in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 mit rd. 352 Mrd. Euro.

Die Kohäsionspolitik bezieht sich weiterhin auf alle Regionen, aber mit dem Schwerpunkt auf die Regionen mit dem größten Abstand zum durchschnittlichen Wirtschaftsniveau der EU. Das Pro-Kopf-BIP bleibt wichtigstes Kriterium für die Zuweisung von Mitteln. Da jedoch viele Regionen in ganz Europa – auch in reicheren Mitgliedstaaten – Schwierigkeiten haben, den industriellen Wandel zu bewältigen, die Arbeitslosigkeit abzubauen und sich in einer globalisierten Wirtschaft zu behaupten, wird es weitere Anknüpfungspunkte für Förderung geben. Damit erfolgt die Verteilung primär auf Grundlage des Pro-Kopf-BIP, als Korrektiv werden erstmalig auch Arbeitslosenzahlen (insb. Jugendarbeitslosigkeit), CO₂-Emissionen sowie die Zahl der im Land befindlichen Migranten aus Drittstaaten berücksichtigt.

Deutschland soll für die Strukturfonds in den kommenden sieben Jahren Mittel in Höhe von 15,7 Mrd. € (nach Preisen von 2018) bzw. 17,7 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen) erhalten. In der aktuellen Förderperiode waren es noch 19,2 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Die Summen umfassen nach aktuellem Kenntnisstand die Mittel für den EFRE, EMFF und den ESF+.

Es werden weiterhin alle Regionen durch die Regionalpolitik gefördert. Der Finanzrahmen für die umfassten Fonds orientiert sich an einer in Art. 102 ff. VOGB festgelegten Gebietskulisse, die weiterhin eine Unterscheidung in drei Kategorien von Regionen anhand des Pro-Kopf-BIP vorsieht:

- weniger entwickelte Regionen: Pro-Kopf-BIP < 75 % des Durchschnitts der EU27
- Übergangsregionen: Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des Durchschnitts der EU-27
- stärker entwickelte Regionen: Pro-Kopf-BIP > 100 % des Durchschnitts der EU27.

Die derzeitigen Übergangsregionen, auch Sachsen-Anhalt, werden wohl auch künftig als Übergangsregionen eingestuft.

Aktuell steht noch nicht fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Regionen verteilt werden. Die Kommission gibt aber an, insgesamt 34,8 Mrd. € für stärker entwickelte Regionen, 45,9 Mrd. € für Übergangsregionen und 198,6 Mrd. € für weniger entwickelte Regionen zur Verfügung zu stellen (Art. 104 VOGB). Dies bedeutet eine deutliche Kürzung der Mittel für stärker entwickelte Regionen. Die Mittel für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen wurden dagegen teils erheblich aufgestockt.

Die direkte Verbindung zwischen der EU und ihren Regionen und Städten soll weiterhin ein hohes und steigendes Gewicht haben. Dadurch dass der Kofinanzierungssatz abgesenkt wird, steigen die von den Nationalstaaten bzw. Strukturfondsmittelempfängern aufzubringenden Eigenanteile für Projekte im Rahmen von EFRE, ESF+ und dem Kohäsionsfonds. Dies soll die Eigenverantwortung für EU-geförderte Projekte in Regionen und Städten stärken. Die Kofinanzierungssätze durch die EU belaufen sich lt. Art. 106 Abs. 3 VOGB auf

- 40 % für stärker entwickelte Regionen (derzeit 50 %)
- 55 % für Übergangsregionen (derzeit 60 %)
- 70 % für weniger entwickelten Regionen (derzeit 80 %)

b) Inhaltliche Ausrichtung

Auch in der kommenden Förderperiode sieht die EU-Kommission eine thematische Konzentration vor. Statt der bisherigen elf Förderziele werden gem. Art. 4 Abs. 1 VOGB nun folgende fünf Ziele durch die gemeinsame Verordnung unterstützt:

1. ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels,
2. ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements,
3. ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität,
4. ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird,

5. ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen.

In den einzelnen Fondsverordnungen sind Vorgaben enthalten, die eine stärkere thematische Konzentration der Fonds ermöglichen sollen. Die EFRE-Mittel werden darüber hinaus auch für die europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg) eingesetzt. Auch künftig wird hinsichtlich der genannten Fonds am Prinzip der geteilten Mittelverwaltung (im Fall von Deutschland zwischen den Ländern und der EU) festgehalten (Art. 5 VOGB). Die Art. 47 ff. VOGB regeln, dass die Mittel sowohl als Zuschüsse als auch als Finanzinstrumente (Darlehen und Garantien) ausgeschüttet werden können.

Auch das Partnerschaftsprinzip bleibt erhalten (Art. 6 VOGB), indem die derzeit gültige Formulierung weitestgehend übernommen wird. Die Entwürfe für Partnerschaftvereinbarungen müssen von den Mitgliedstaaten spätestens bei Einreichung des ersten Programmentwurfes übermittelt werden (Art. 7 Abs. 2 VOGB). Inhaltliche Anforderungen an die Partnerschaftvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU enthält Art. 8 VOGB. Die Annahme der Vereinbarung wird in Art. 9 VOGB geregelt.

Zusätzlich sollen Investitionsmittel im Bedarfsfall genutzt werden können, um auf unvorhergesehene Ereignisse eingehen zu können. Nach einer Halbzeitevaluierung können begrenzte Mittelübertragungen innerhalb von EU-Finanzierungsprogrammen vorgenommen werden.

c) Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Die Kohäsionspolitik soll durch weniger, klarere und kürzere Regeln insgesamt einfacher werden. Dies betrifft das Abrechnungs-, das Kontroll- und das Prüfverfahren.

Die möglichen Formen von Zuschüssen und Finanzinstrumenten werden in den Art. 48 ff. bzw. 52 ff. VOGB des Verordnungsentwurfs dargestellt. Eine Förderung von Projekten, deren Gesamtkosten 200.000 € nicht überschreiten und die keine Beihilfe darstellen, kann grundsätzlich über Pauschalen abgerechnet werden (vgl. Art. 48 Abs. 1 UA 2 VOGB).

Auch die Kontroll- und Prüfverfahren, die durch die Art. 66 ff. VOGB geregelt werden, sollen künftig einfacher werden. Dabei ist insbesondere Art. 74 VOGB relevant, der Vorgaben für eine „Einzigste Prüfung“ (sog. „single-audit“) beschreibt. Die Kommission und die Prüfbehörden werden aufgefordert, im Sinne einer stärkeren Verhältnismäßigkeit den Umfang des Risikos für den Haushalt der Union zu berücksichtigen. Doppelte Prüfungen sollen vermieden werden.

2. Verordnungsentwurf über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds – EFRE VO (COM (2018) 372)

Art. 2 EFRE-VO regelt, zur Umsetzung welcher durch die Dachverordnung (VOGB) vorgegebener politischen Ziele der EFRE beitragen soll. Aus Sicht der Kommunen von Relevanz sind dabei u.a.:

- die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen,
- die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, erneuerbarer Energien und der Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene,
- die Förderung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, und eines Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft,
- die Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung,
- die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität,

- die Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur,
- die Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen oder auch
- die Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten.

Aus dem EFRE sollen gemäß Art. 4 EFRE-VO folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- Investitionen in die Infrastruktur,
- Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen,
- produktive Investitionen in KMU,
- Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte,
- Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten;

Ferner werden Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen unterstützt

Die Mitgliedstaaten werden nach ihrem Verhältnis zum EU27 Durchschnitt in drei Kategorien eingeteilt (vgl. Art. 3 EFRE-VO). Deutschland und andere wirtschaftlich stärkere Mitgliedstaaten werden voraussichtlich in die „Gruppe 1“ eingestuft (Mitgliedstaaten mit einem BIP von 100 % oder mehr des EU- Durchschnitts). Diese Kategorisierung hat keine Auswirkungen auf die Kofinanzierungsätze oder die Mittelverteilung, sondern legt innerhalb des Mitgliedstaates die thematische Konzentration der Mittel fest. Die EFRE-VO verweist dabei auf die fünf Politikziele der Dachverordnung - VOGB.

Art. 6 EFRE-VO regelt welche Bereiche von einer EFRE-Förderung ausgeschlossen sind. Darunter fallen u. a. Investitionen in die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken und die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von Tabak. Ebenfalls ausgeschlossen sind Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen es mindestens zwei gleichwertige Breitbandnetze gibt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. i)).

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch Art. 8 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, wonach die Mitgliedstaaten ausschließlich die in der Art. 22 VOGB genannten Instrumente der dezentralen Mittelverwaltung nutzen dürfen. Damit wären **regionalisierte Teilbudgets** künftig faktisch ausgeschlossen.

Die **nachhaltige Stadtentwicklung** soll auch in der kommenden Förderperiode einen deutlichen Stellenwert haben. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 EFRE-VO sollen mindestens 6 % der EFRE-Mittel des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische Hilfe) für die nachhaltige Stadtentwicklung verwendet werden.

Der EFRE unterstützt gem. Art. 10 EFRE-VO die **Europäische Stadtinitiative**, die von der Kommission in direkter und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wird. Diese Initiative deckt alle städtischen Gebiete ab und dient der Umsetzung der Städteagenda der Union¹.

3. Verordnungsentwurf über den Europäischen Sozialfonds Plus – ESF+VO (COM (2018) 382)

Die EU-Kommission will auch nach 2020 in die Menschen investieren und die soziale Dimension der Europäischen Union stärken. So gilt ein Vorschlag der Kommission einer Neuauflage und Neuausrichtung des bisherigen Europäischen Sozialfonds. In Zukunft sollen die Prioritäten des Europäischen Sozialfonds (ESF+) noch stärker auf die Empfehlungen und Länderanalyse im Rahmen des Europäischen Semesters² für die politische Koordinierung abgestimmt werden und dazu dienen, die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte in die Praxis umzusetzen. Der ESF+ soll durch die Verschmelzung einer Reihe bestehender Fonds und Programme flexibler und einfacher als der derzeitige Europäische Sozialfonds werden. Im ESF+ werden konkret folgende Fonds verschmolzen:

- der Europäische Sozialfonds (ESF) und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen;
- der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP);
- das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation;
- das EU-Gesundheitsprogramm.

Die Bündelung der Ressourcen wird es der EU und den Mitgliedstaaten ermöglichen, die sozialen und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen, denen die Menschen in Europa heute gegenüberstehen, mit einer stärker integrierten Unterstützung gezielter anzugehen. So wird durch die Integration der Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen im ESF+ eine Mischung aus materieller Hilfe und umfassender sozialer Unterstützung bereitgestellt.

Wesentliche Eckpunkte des neuen Fonds sind:

- **Die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt:** In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten fließen die Ressourcen in Maßnahmen, die wichtige Prioritäten und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aufgreifen. Die ESF+-Programme werden sich vor allem auf die im Rahmen des Europäischen Semesters und der europäischen Säule sozialer Rechte ermittelten Herausforderungen konzentrieren.
- **Schwerpunkt auf Jugendarbeitslosigkeit und sozialer Inklusion:** Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil junger Menschen, die weder arbeiten noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, werden dazu verpflichtet, einen Anteil von mindestens 10 % der ESF+-Mittel zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen einzusetzen. Der Fonds wird auch künftig einen Beitrag zur Europäischen Agenda für Kompetenzen leisten. Mindestens 25 % der ESF+-Mittel sollen darüber hinaus in Maßnahmen fließen, die soziale Inklusion fördern und den Be-

¹ Im Jahr 2016 wurde durch die EU-Kommission, Vertretern anderer EU-Institutionen und Vertretern der europäischen Städte der „Pakt von Amsterdam“ und damit die Zusammenarbeit mit den Kommunen neu strukturiert. In Rahmen der neuen Städteagenda sollen die Kommunen besser vernetzt und Partnerschaften zu 12 städtischen Herausforderungen (u.a. Flüchtlingsintegration, Wohnungsbau, Luftqualität, Mobilität, Armut oder Auftragsvergabe) entwickelt werden.

² Das Europäische Semester wurde 2010 eingeführt, damit die EU-Länder ihre Wirtschaftspolitik ganzjährig koordinieren und wirtschaftlichen Herausforderungen, die die gesamte EU betreffen, gemeinsam begegnen können. Erfahren Sie mehr zu den Zielen des Europäischen Semesters und die Rolle der verschiedenen EU-Institutionen. Die Kommission analysiert jährlich die geplanten haushaltspolitischen, makroökonomischen und strukturellen Reformen der Mitgliedstaaten. Sie gibt den EU-Ländern daraufhin länderspezifische Empfehlungen für die kommenden 12 bis 18 Monate. Die EU-Länder entscheiden selbst, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen treffen.

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester_de

dürftigsten zugutekommen. Der ESF+ wird die Mitgliedstaaten außerdem bei der Integration rechtmäßig in der EU verbleibender Drittstaatsangehöriger in ihre Arbeitsmärkte und Gesellschaften unterstützen, vor allem durch Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Integration. Auf diesem Wege ergänzt er den Asyl- und Migrationsfonds, in dessen Rahmen die kurzfristige Integration gefördert wird.

- **Bürokratieabbau:** Die Kommission schlägt eine Vereinfachung der Vorschriften für den nächsten langfristigen EU-Haushalt vor, mit geringerem Verwaltungsaufwand und einfacherem Zugang zu Mitteln aus verschiedenen Quellen für Behörden, Bürger/innen oder Organisationen, die EU-Unterstützung in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die erforderliche Vereinfachung und Ergebnisorientierung wird in der ESF+-Verordnung u.a. die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen ausgeweitet, damit die Mitgliedstaaten Erstattungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder zuvor mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Standardkosten erhalten.

Ferner sollen die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen deutlich reduziert und die Anforderung an die Datenerhebung vereinfacht werden.

Jedoch wird auch festgehalten, dass in der ESF+-Verordnung die neue Möglichkeit vorgesehen ist, Erstattungen an die Mitgliedstaaten an Ergebnisse oder Bedingungen zu knüpfen.

- **Maßgeschneiderte Unterstützung im Gesundheitswesen:** Die Komponente „Gesundheit“ wird sich auf Schwerpunktbereiche konzentrieren, in denen sich die Zusammenarbeit auf EU-Ebene als nützlich erwiesen hat: Stärkung der grenzübergreifenden Krisenvorsorge, Unterstützung der Gesundheitsbehörden in den Mitgliedstaaten, Digitalisierung von Gesundheit und Pflege, Unterstützung von EU-Rechtsvorschriften im Gesundheitsbereich und Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, beispielsweise zu seltenen und komplexen Krankheiten über die Europäischen Referenznetze.

Der ESF+ soll für den Zeitraum 2021–2027 mit 101,2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen ausgestattet werden. Damit würde der Anteil des ESF+ am Gesamtbudget für die Kohäsionspolitik von derzeit 23 % der Strukturfondsmittel auf 27 % steigen.

Aufgrund der VOGB ist im ESF+ eine höhere Flexibilität innerhalb des Siebenjahreszeitraums bis 2025 vorgesehen. Die Zuweisungen für die letzten beiden Jahre erfolgen auf der Basis einer Halbzeitbewertung

4. Bewertung

Die jetzigen Vorschläge sehen eine Kürzung der Fördermittel für Deutschland vor. Angesichts der in den letzten Jahren durchaus diskutierten Szenarien fällt die Kürzung jedoch nicht so gravierend aus, wie es ursprünglich befürchtet wurde.

Da die Senkung der EU-Kofinanzierungssätze u.a. auch auf Forderungen der Bundesregierung zurückzuführen sind, sollte sie auch sicherstellen, dass die Kommunen von nationaler Seite eine finanzielle Unterstützung zur Erbringung des erhöhten Eigenanteils erhalten.

Die Vorschläge der EU-Kommission führen einerseits die bestehende Systematik mit einer Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds und fondsspezifischen Regelungen fort. Andererseits ist zu befürchten, dass sich durch die Herausnahme des ELER aus den allgemeinen Best-

immungen für Kommunen im ländlichen Raum die Kombination von EFRE- und ELER-Mitteln verkomplizieren dürfte.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich gemeinsame mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt bereits in der Programmierungsphase der jetzigen Förderperiode 2014 – 2020 für die Implementierung von Regionalbudgets eingesetzt. Trotz entsprechender Beschlüsse des Landtages (u.a. Drs. 6/3106, 6/3971) ist es dazu bisher nicht gekommen. Kritisch zu sehen ist daher, dass die VO-Entwürfe der Kommission (derzeit) einen faktischen Ausschluss von regionalisierten Teilbudgets vorsehen. Dem Vernehmen nach sollen diese aber nach der uns noch nicht vorliegenden ELER-Verordnung zumindest nicht ausgeschlossen sein.

5. Exkurs Kohäsionspolitik in Förderperiode 2014-2020

Kohäsionspolitik ist die Politik hinter den Hunderttausenden Projekten in ganz Europa, die Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds erhalten (der Kohäsionsfonds kommt in EU-Mitgliedstaaten zum Einsatz, deren BIP unter 90 % des EU-27-Durchschnitts liegt – Kroatien wird dabei nicht berücksichtigt).

Beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt – gemäß Definition der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 – geht es darum, „Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern“. Der Vertrag von Lissabon fügt dem einen weiteren Aspekt hinzu, indem er sich auf den „wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“ bezieht. Die Idee ist, dass die Kohäsionspolitik auch eine ausgewogenere, nachhaltigere „territoriale Entwicklung“ fördern sollte – ein Konzept, das breiter angelegt ist als die Regionalpolitik, die ganz spezifisch mit dem EFRE verbunden ist und die regionale Ebene betrifft.

In der aktuellen Förderperiode 2014-2020 wurde die Koordination und Abstimmung zwischen der Kohäsionspolitik und anderen Politikbereichen der EU, die zur regionalen Entwicklung beitragen – insbesondere der Entwicklung des ländlichen Raums sowie der Fischerei- und Meerespolitik –, durch gemeinsame Bestimmungen für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischerei-Fonds (EMFF) gestärkt. Gemeinsam bilden die fünf Fonds die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Der ELER wird nun voraussichtlich ab 2021 nicht mehr unter die ESI-Fonds-Regelung fallen und stattdessen durch eine fondsspezifische Verordnung festgelegt.

In der Förderperiode 2014-2020 sind für Maßnahmen der Kohäsionspolitik in den 28 EU-Mitgliedstaaten 351,8 Mrd. EUR vorgesehen – ungefähr ein Drittel des EU-Haushalts. Über die Hälfte des Budgets – 182,2 Mrd. EUR – wurden weniger entwickelten Regionen, deren BIP unter 75 % des EU-27-Durchschnitts liegt, zugewiesen. 35 Mrd. EUR wurde den Übergangsregionen, deren BIP zwischen 75 und 90 % des EU-Durchschnitts beträgt, und 54 Mrd. EUR den stärker entwickelten Regionen, deren BIP bei über 90 % des EU-Durchschnitts liegt, zugewiesen.

Die aktuellen Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zur neuen Dachverordnung (VOGB) und zum EFRE und ESF+ sind auf unserer Homepage unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Europa, Förderperiode 2021-2027

abrufbar.

(Quellen: u.a. EU-Kommission, DStGB, Landkreistag Sachsen-Anhalt)

KNSA 246/2018 vom 20.06.2018 jl-ri